



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2022
Laufende Nr.:	317 - 1

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 28. November 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 HS Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-K) das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist und unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom August 2019, in der korrigierten Version mit Stand April 2022, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „jedem/jeder“ ersetzt durch „jeder/jedem“ und in § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Jede/r“ ersetzt durch „Jede/Jeder“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind durch die/den Autor*innen zu berichtigen. ⁶Diese Verpflichtung besteht unabhängig von bzw. zusätz-

lich zu der in § 18 Abs. 1 f) geregelten Sanktion bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Die Hochschule stellt die notwendigen Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen sicher, insbesondere den Zugang zu Publikationsorganen und öffentlich zugänglichen Repositorien.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „ab Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs“ eingefügt und folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben. ⁴Bei Existenz von nachvollziehbaren Gründen, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies entsprechend dazulegen. ⁵Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, sind die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen und zu dokumentieren.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Hochschule stellt die erforderliche Infrastruktur zu Archivierung zur Verfügung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „wesentlichen“ durch die Wörter „genuinen, nachvollziehbaren“ und in Satz 3 wird der Satzteil „zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung der Publikationsvorlage selbst wesentlich beigetragen“ wird durch den Satzteil „einen nachvollziehbaren (nicht notwendigerweise einen wesentlichen), originalen und eigenen Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt geleistet haben und verantwortlich für eine wissenschaftserhebliche Leistung sind“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt vom jeweiligen Fachgebiet ab.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Beteiligte Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in sein soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. ³Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. ⁴Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einem/einer“ durch „einer/einem“ und in Satz 2 die Wörter „Der/Die“ durch „Die/Der“ ersetzt.

6. In § 11 werden die Satzzeichen angepasst; § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. ²Ein Verstoß in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang liegt insbesondere vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ³Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles. ⁴Inbesondere sind als solches zu werten:

a) Falschangaben:

aa) das Erfinden von Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,

bb) das Verfälschen dieser, z.B.

- durch Unterdrücken von für Forschungsfragen relevanten Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,
- durch Manipulation von Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,
- durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Forschungsergebnisse, ohne dies offenzulegen,

cc) unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationsorganen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- dd) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahl und Gutachterkommissionen,
- ee) Verschleierung von Interessenkonflikten.
- b) Die Verletzung geistigen Eigentums,
 - aa) in Bezug auf ein von einem anderen/einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von Dritten stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat) oder die unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- bzw. Mitautor*innenschaft,
 - die unberechtigte Verwertung und Verwendung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl) insbesondere auch als Gutachter*in,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - das unbefugte Veröffentlichen und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange der Forschungsansatz, die Hypothese, die Erkenntnis, das Werk, die Lehre noch nicht veröffentlicht sind,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft bzw. Herausgeber*innen- oder Mitherausgeber*innenschaft einer wissenschaftlichen Edition sowie die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft oder Mitherausgeber*innenschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis.
 - c) Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit anderer:
 - aa) die Sabotage von Forschungstätigkeit; hierzu zählt insbesondere das Manipulieren, Beschädigen und Zerstören von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstige notwendige Arbeitsmittel, die eine anderer/eine andere zur Durchführung eines Experimentes benötigen,
 - bb) die unbefugte Vernichtung oder Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen wird.
- (2) Verweigerung bei der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor bei einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt. Hierunter fällt insbesondere
 - a) die aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - b) gesichertes Mitwissen von Fälschungen Dritter,
 - c) Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,

d) und/oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„¹Die Ombudsperson und die Stellvertretung werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem/einer“ durch „einer/einem“ ersetzt.

d) An den neuen Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Ombudsperson, deren Stellvertretung und die Kommission erhalten von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

8. In § 13 Absatz 1 wird bei Satz 1 die Satzbezeichnung „¹“ eingefügt und folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Anzeige muss namentlich und in gutem Glauben der/des Hinweisgebenden erfolgen; die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. ³Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

bb) „¹Die untersuchenden Stellen tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der bzw. dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.“

cc) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

dd) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„³Die Preisgabe der Identität der hinweisgebenden Person kann erforderlich werden, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. ⁴In einem solchen Fall wird der hinweisgebenden Person die Möglichkeit eingeräumt, ihre

Anzeige zurückzuziehen.“

ee) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 5.

b) In Absatz 2 wird folgender der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Gleiches gilt für betroffene Personen bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.“

10. In § 17 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der/Die“ durch „Die/Der“ ersetzt.

11. In § 18 werden die Satzzeichen angepasst; § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Mögliche Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) ¹Wird wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen Sanktionen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. ²Da jeder Fall anders gelagert ist, und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquate Konsequenz geben; diese richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls. ³Insbesondere kommen die folgenden Maßnahmen in Betracht:

a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen wie

- Abmahnung,
- Vertragsauflösung,
- Ordentliche Kündigung,
- Außerordentliche Kündigung.

b) Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Disziplinarmaßnahmen.

c) Akademische Konsequenzen, wie insbesondere

- Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Bachelor- oder Mastergrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder auf andere Art arglistig erlangt wurde. Der Entzug von akademischen Graden kann durch die Hochschule Landshut nur erfolgen, wenn sie den Titel selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule/Universität verliehen, so ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat,
- Entzug der Lehrbefugnis,
- Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen,
- Verlangen von Rückziehung wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

- d) Zivilrechtliche Konsequenzen wie insbesondere
- Erteilung eines Hausverbotes,
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrechten, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (z.B. Drittmittel und dergleichen),
 - Schadensersatzforderungen der Hochschule Landshut oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden und dergleichen.
- e) Strafrechtliche Konsequenzen wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen erfüllt, wie insbesondere bei
- Urheberrechtsverletzungen,
 - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderungen),
 - Eigentums- und Vermögensdelikte (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
 - Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimbereiches (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
 - Personenschäden.

Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt durch den/die Präsident*in.

f) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

¹Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf bzw. Korrektur/Erratum); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren.

²Grundsätzlich sind dazu die beteiligten Autor*innen und beteiligte Herausgeber*innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die/der Präsident*in die ihr/ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein. ³Bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die/der Präsident*in andere betroffene Forschungs- und Fördereinrichtungen bzw. betroffene Wissenschaftsorganisationen. ⁴In besonders begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen erfolgen. ⁵Die/Der Präsident*in kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 22. November 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 28. November 2022

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 28. November 2022 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. November 2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. November 2022.